



Ordnung der Bereitschaften

des DRK-Landesverbandes Schleswig-
Holstein e.V.

Impressum

Ordnung der Bereitschaften des DRK-Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V.

Stand: 11. November 2022

Diese Ordnung der Bereitschaften des DRK-Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V. wurde von der Landesversammlung des Deutschen Roten Kreuzes gemäß § 13 Abs. 2 h der Satzung des DRK Landesverbandes am 11. November 2022 genehmigt. Zugleich wurde die Ordnung der Gemeinschaft Bereitschaften des DRK-Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V. in der von der Landesversammlung des DRK-Landesverbandes Schleswig-Holstein am 18.11.2011 beschlossenen Fassung aufgehoben.

Bildmaterial: N. Schmidt

Nur für den Dienstgebrauch im Deutschen Roten Kreuz

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Grundsätze	6
1.1	Definition	6
1.2	Selbstverständnis	6
1.3	Ehrenamtliche Tätigkeit	6
1.4	Struktur und Form der Gemeinschaften	7
1.5	Mitgliedschaft	7
1.6	Jugendarbeit	7
1.7	Zusammenarbeit der Gemeinschaften	8
1.8	Finanzierung der Gemeinschaften	8
1.9	Vertraulichkeit	8
1.10	Schutzmaßnahmen	8
1.11	Dienst- und Einsatzbekleidung, Verwendung des Rotkreuz-Zeichens	9
1.12	Ausweis	9
1.13	Aus- und Fortbildung	9
1.14	Verwaltungsangelegenheiten	9
2	Wesen und Aufgaben einer Bereitschaft	10
2.0	Bereitschaft	10
2.1	Mitwirkende in den Bereitschaften	10
2.2	Selbstverständnis im Bevölkerungsschutz	10
2.3	Aufgabenschwerpunkte der Bereitschaften	11
2.4	Weitere Aufgaben	12
3	Struktur der Bereitschaften	13
3.1	Gründung einer Bereitschaft	13
3.2	Name einer Bereitschaft	13
3.3	Bereitschaften in jedem Ort	13
3.4	Auflösung einer Bereitschaft	13
	3.4.1 Auflösung einer Bereitschaft aufgrund Vakanz der gesamten Bereitschaftsleitung	14
3.5	Gruppen	14
3.6	Einsatzformationen	15
3.7	Organisation	16
	3.7.1 Leitung der Bereitschaften	16
	3.7.2 Beteiligung in Leitung und Kontrolle der Verbandsebene	16
	3.7.3 Gremien der Bereitschaften	16

4	Mitwirkung in den Bereitschaften	17
4.1	Formen der Mitwirkung	17
4.1.1	Bereitschaftsmitglieder	17
4.1.1.1	Tätigkeitsprofile	17
4.1.1.2	Aufnahme als Mitglied in eine Bereitschaft	18
4.1.1.3	Ende der Mitgliedschaft in einer Bereitschaft	20
4.1.1.4	Ausschluss aus einer Bereitschaft	20
4.1.1.5	Dienstzeitberechnung	20
4.1.1.6	Rechte und Pflichten der Bereitschaftsmitglieder	21
4.1.2	Frei Mitarbeitende	22
4.1.2.1	Vereinbarung der freien Mitarbeit	22
4.1.2.2	Rechte und Pflichten	23
4.1.2.3	Dienstzeitberechnung	23
4.1.3	Registrierte freiwillige Helfende	23
4.2	Ungebundene Helfende (Spontanhelfende)	23
4.3	Gesundheitsvorsorge	24
4.3.1	Überwachung des Gesundheitszustandes	24
4.3.2	Persönliche Schutzausstattung	25
4.4	Gleichzeitige Mitwirkung	25
4.5	Belobigungen, Beschwerden und Disziplinarverfahren	26
5	Gremien der Bereitschaften	28
5.1	Bereitschaftsversammlung	28
5.2	Kreisausschuss der Bereitschaften	29
5.2.1	Aufgaben des Kreisausschusses der Bereitschaften	29
5.2.2	Zusammensetzung	29
5.2.3	Befugnisse	30
5.2.4	Leitung und Verfahren	30
5.3	Landesausschuss der Bereitschaften	31
5.3.1	Aufgaben	31
5.3.2	Zusammensetzung	31
5.3.3	Befugnisse	32
5.3.4	Leitung und Verfahren	32
5.4	Bundesausschuss der Bereitschaften	33
5.4.1	Aufgaben	33
5.4.2	Zusammensetzung	33
5.4.3	Befugnisse	34

5.4.4	Leitung und Verfahren	34
6	Leitung und Führung der Bereitschaften	35
6.1	Übergeordnete für alle verbindliche Regeln	35
6.1.1	Wahlämter und Ernennungen	35
6.1.2	Beauftragung einer Funktion	35
6.1.3	Leitung und Führung der Bereitschaften	35
6.1.3.1	Aufgaben	35
6.1.3.2	Voraussetzungen	36
6.1.4	Hauptamtlich Mitarbeitende in Wahlämtern.....	36
6.1.5	Aus-, Fort- und Weiterbildung	36
6.2	Leitungskräfte der Bereitschaften.....	37
6.2.1	Bereitschaftsleitung (auf örtlicher Ebene).....	37
6.2.2	Kreisbereitschaftsleitung	39
6.2.3	Landesbereitschaftsleitung	40
6.2.4	Bundesbereitschaftsleitung	42
6.3	Ärztinnen und Ärzte der Bereitschaften (optional)	43
6.4	Katastrophenschutz-Beauftragte	43
6.5	Führungskräfte der Bereitschaften	44
6.6	Fachbeauftragte und Fachberatende	45
6.7	Weisungsrechte	46
6.7.1	Weisungsrecht und Zuständigkeiten bei Diensten und Veranstaltungen.....	47
6.7.2	Einrichtung von Einsatzstäben	47
7	Zusammenarbeit mit anderen im Deutschen Roten Kreuz	48
7.1	Mitwirkung im ehrenamtlichen Vorstand/Präsidium	48
7.2	Ausstattung und Finanzierung der Bereitschaften	48
8	Ausbildung	49
9	Ausstattung der Bereitschaften	49
10	Inspektionsrecht/-pflicht	50
11	Ermächtigung.....	50
12	Datenschutz	50
13	Geltungsbereich, Verbindlichkeitsgrad, Übergangsbestimmungen	50

1 Allgemeine Grundsätze

1.1 Definition

Gemeinschaften (auch Rotkreuz-Gemeinschaften genannt) sind Zusammenschlüsse von Mitgliedern des Deutschen Roten Kreuzes, die Aufgaben gemäß der DRK-Satzung bearbeiten. Sie geben sich über alle Verbandsstufen des DRK einheitliche Regelungen und eigene Leitungen. Die Arbeit in einer Gemeinschaft setzt besondere Kenntnisse auf dem jeweiligen Arbeitsgebiet voraus. Eine weitere Spezialisierung, z. B. in Fachdienste, ist möglich.

1.2 Selbstverständnis

In den Gemeinschaften des Deutschen Roten Kreuzes wirken Menschen ohne Unterschied der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung ehrenamtlich an der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mit. Gemeinschaften sind:

- die Bereitschaften
- die Bergwacht
- das Jugendrotkreuz
- die Wasserwacht
- die Wohlfahrts- und Sozialarbeit

Die in den Gemeinschaften Tätigen achten und bekennen sich zu den sieben Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität und verbreiten das Humanitäre Völkerrecht.

1.3 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die ehrenamtliche Tätigkeit wird in Gemeinschaften, in Arbeitskreisen und in anderen Formen geleistet, um möglichst vielen Menschen die Mitarbeit im DRK zu ermöglichen.

Ehrenamtliche im DRK sind Menschen, die über ihre gesellschaftlichen und beruflichen Verpflichtungen hinaus Zeit, Wissen und Können freiwillig und unentgeltlich für humanitäre und soziale Zwecke und Dienstleistungen in der Überzeugung einbringen, dass ihre Arbeit dem Gemeinwohl und ihrer eigenen Bestätigung dient.

1.4 Struktur und Form der Gemeinschaften

Die Gemeinschaften regeln in den Nummern 2 fortfolgende dieser Ordnung ihre jeweilige Struktur und Gliederung gemäß den Anforderungen ihrer Arbeit unter Beachtung der Nummer 1 dieser Ordnung. Sie streben dabei nach einer einheitlichen Struktur in den jeweiligen Gliederungsebenen.

1.5 Mitgliedschaft

Die auf Dauer angelegte Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft ist an eine Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz gebunden.

Die Mitgliedschaft im DRK regeln die Satzungen der Mitgliedsverbände. Aufnahme und Beendigung der Tätigkeit in einer Gemeinschaft regeln die mitgliedführenden Verbände¹.

Die Zugehörigkeit zu mehr als einer Gemeinschaft ist möglich.

Für junge Menschen im Alter bis zu 16 Jahren besteht in jedem Fall die Zugehörigkeit zum JRK, auch wenn sie ihren Schwerpunkt in anderen Gemeinschaften haben.

1.6 Jugendarbeit

Das Jugendrotkreuz (JRK) ist der anerkannte und eigenverantwortliche Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes. Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das JRK junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt so zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei. Hierfür arbeitet das JRK mit anderen Gemeinschaften zusammen.

Leitungskräfte von Jugendgruppen sind in die Strukturen des JRK eingebunden.

¹ Fußnote zu Nummer 1.5: sofern nicht nachfolgend weitere Regelungen getroffen werden.

1.7 Zusammenarbeit der Gemeinschaften

Die Gemeinschaften arbeiten partnerschaftlich bei der Erfüllung der Aufgaben zusammen und unterstützen sich gegenseitig auf allen Verbandsebenen. Auf Bundesverbandsebene wird die Zusammenarbeit der Gemeinschaften durch den Ausschuss Ehrenamtlicher Dienst (AED) koordiniert. Er vertritt die Interessen des Ehrenamts im DRK.

1.8 Finanzierung der Gemeinschaften

Die Mittel für die Gemeinschaften sind in den Wirtschaftsplänen der Rotkreuz-Verbände bereitzustellen. Die Gemeinschaften tragen zur Beschaffung dieser Mittel bei.

1.9 Vertraulichkeit

Zum Schutz von Betroffenen dürfen die in einer Gemeinschaft Tätigen Kenntnisse, die ihnen in ihrer ehrenamtlichen Eigenschaft anvertraut oder bekannt geworden sind, nicht unbefugt offenbaren.

1.10 Schutzmaßnahmen

Die Rotkreuz-Verbände haben in Zusammenarbeit mit den Gemeinschaftsgliederungen Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten sowie Dienste so zu regeln, dass die Ehrenamtlichen gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit wie möglich geschützt sind. Gesundheitliche Überanstrengung und Überforderung sind zu vermeiden; auf die persönliche Situation der Ehrenamtlichen soll Rücksicht genommen werden.

Die Ehrenamtlichen sind bei allen Unfällen, die sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit sowie auf dem direkten Weg zum und vom Dienst erleiden, gemäß den Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs VII (SGB) versichert. Rotkreuz-Dienste sind unter Beachtung der gesetzlichen und verbandseigenen Sicherheits-, Unfallverhütungs- und Verkehrsvorschriften durchzuführen.

Zum Schutz der Aktiven und der Adressaten der DRK-Aufgaben vor sexualisierter Gewalt setzen die Gemeinschaftsgliederungen die vom Verband beschlossenen „Standards zur Prävention und Intervention von und bei sexualisierter Gewalt in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK für Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderung“ in ihrer jeweils gültigen Form um.

1.11 Dienst- und Einsatzbekleidung, Verwendung des Rotkreuz-Zeichens

Wo vorgesehen, soll zur Förderung eines einheitlichen Erscheinungsbildes in der Öffentlichkeit sowie zum Schutz der Angehörigen der Gemeinschaften Dienst- bzw. Einsatzbekleidung getragen werden.

Die Richtlinien zur Verwendung des Rotkreuz-Zeichens und zum einheitlichen Erscheinungsbild sind zu beachten. Die Gemeinschaften haben das Recht, eigene Embleme zu führen.

1.12 Ausweis

Die Angehörigen der Gemeinschaften erhalten einen Ausweis.

1.13 Aus- und Fortbildung

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Angehörigen der Gemeinschaften verpflichtet, sich entsprechend ihrer Tätigkeit aus-, fort- und weiterzubilden.

1.14 Verwaltungsangelegenheiten

Die Gemeinschaften werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in organisatorischer und verwaltungsmäßiger Hinsicht durch die zuständigen DRK-Geschäftsstellen unterstützt.

Soweit erforderlich, werden Personalunterlagen der Angehörigen der Gemeinschaften geführt. Diese werden unter der Verantwortung der jeweiligen Leitungen der Gemeinschaft in den Geschäftsstellen verwaltet. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten.

2 Wesen und Aufgaben einer Bereitschaft

2.0 Bereitschaft

Eine Bereitschaft besteht aus Personen, die sich unabhängig von ihrer Personalstärke lokal als Gliederung der Rotkreuz-Gemeinschaft „Bereitschaften“ gemeinsam formieren und als Bereitschaft anerkannt werden.

2.1 Mitwirkende in den Bereitschaften

Zugehörige zur Gemeinschaft Bereitschaften engagieren sich ungeachtet von Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, sozialer Stellung, Religion oder politischer Überzeugung.

Sie werden in dieser Ordnung als „Bereitschaftsmitglieder“ bezeichnet. Die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz ist nur über die Satzungen der Mitgliedsverbände geregelt.

In den Bereitschaften können Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ehrenamtlich tätig werden.

Jugendliche im Alter von 14 bis 16 Jahren können sich als Anwärterinnen und Anwärter auf eine Mitgliedschaft einer Bereitschaft anschließen, wenn es vor Ort keine Jugendrotkreuz-Gruppe gibt.

Es gibt kein Höchstalter für die Mitgliedschaft in einer Bereitschaft.

2.2 Selbstverständnis im Bevölkerungsschutz

Die Bereitschaften sind die Gemeinschaft des Deutschen Roten Kreuzes mit dem Aufgabenschwerpunkt im Bevölkerungsschutz.

Die Grundlage für die Tätigkeiten und das Selbstverständnis der Bereitschaften sind die Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung und die Satzungen der jeweiligen DRK-Verbandsebenen.

Aus diesen Statuten der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung sowie der Satzung des DRK e. V. ergeben sich die grundsätzlichen Aufgaben, Rechte und Pflichten des Deutschen Roten Kreuzes als anerkannte Nationale Rotkreuz- Gesellschaft.

2.3 Aufgabenschwerpunkte der Bereitschaften

Die Bereitschaften wirken maßgeblich bei der Gestaltung und Umsetzung des „Komplexen Hilfeleistungssystems“ im Deutschen Roten Kreuz mit.

*Strategisches Konzept
Das Komplexe Hilfeleistungssystem*

Die Bereitschaften unterstützen das Deutsche Rote Kreuz bei der Bearbeitung der Weltkernaufgaben. Die Weltkernaufgaben sind zurzeit Verbreitungsarbeit, Katastrophenschutz, Katastrophenhilfe und örtliche Gesundheits- und Sozialarbeit in ihrer ehrenamtlichen Ausprägung.

Die Bereitschaften haben folgende vier Aufgabenschwerpunkte:

- Betreuungsdienst
- Sanitätsdienst
- Suchdienst/Kreisauskunftsbüro (KAB)
- Vernetzung vor Ort

*Strategie der Bereitschaften
Die Aufgaben der Bereitschaften: Schwerpunkte setzen – Profilschärfen*

Die Bereitschaften nehmen diese vier Aufgabenschwerpunkte nach den jeweils gültigen Vorgaben für die Struktur und die Mindeststandards wahr.

Mindeststandards für hauptberufliche Unterstützungsstrukturen für die ehrenamtliche Tätigkeit im DRK und Mindeststandards für die Arbeit mit Ehrenamtlichen im DRK

Die Bereitschaften bieten die vier Aufgabenschwerpunkte flächendeckend an. Das heißt, in jedem Kreisverband sollen diese Aufgabenschwerpunkte abgedeckt sein.

Die Bereitschaften sind in weiteren Aufgabenfeldern tätig, wie

- Psychosoziale Notfallversorgung (PSNV)
- Information und Kommunikation (IuK)
- Technik und Sicherheit (TeSi)
- ...

Im Idealfall bietet jede Bereitschaft Leistungen im Betreuungsdienst, im Sanitätsdienst, in der Vernetzung vor Ort und in der Unterstützung des Suchdienstes an.

Die Gemeinschaft Bereitschaften strebt eine Wahrnehmung aller Aufgabenschwerpunkte im Gebiet des Kreisverbandes an.

Die Bereitschaften unterstützen im Auftrage der jeweiligen Orts- oder Kreisverbände staatliche und kommunale Stellen bei der Gefahrenabwehr insbesondere im Rahmen des Zivil- und Katastrophenschutzgesetzes und Großschadensereignissen.

Zusätzliche Aufgabenschwerpunkte können auf der Ebene der Landesverbände für die Gemeinschaft Bereitschaften festgelegt werden.

2.4 Weitere Aufgaben

Eine Bereitschaft kann mit Zustimmung der nächsthöheren Leitungsebene über die in Ziffer 2.3 genannten Aufgabenschwerpunkte hinaus weitere Aufgaben durchführen.

Dafür gilt mindestens eine der folgenden Bedingungen:

- Die weiteren Aufgaben sind zur Unterstützung der genannten Aufgabenschwerpunkte notwendig,
- die weiteren Aufgaben sind ergänzende Aufgaben oder
- die weiteren Aufgaben sind wegen eines tatsächlichen Bedarfs erforderlich.

3 Struktur der Bereitschaften

3.1 Gründung einer Bereitschaft

Eine Bereitschaft wird von Personen gegründet, die sich darüber einig sind, gemeinsam eine oder mehrere Aufgaben der Bereitschaften nach Ziffer 2.3 oder 2.4 ehrenamtlich und unter Einhaltung verbandlicher Regelungen durchzuführen.

Der Gründungsprozess ist ab Beginn aktiv durch die Kreisbereitschaftsleitung zu begleiten.

Die Gründung wird mit der Zustimmung der zuständigen Organe des Vereins und der Kreisbereitschaftsleitung wirksam.

3.2 Name einer Bereitschaft

Der vollständige Name einer Bereitschaft setzt sich aus den folgenden Bestandteilen zusammen:

- Deutsches Rotes Kreuz,
- Name der zuständigen Verbandsebene gemäß Satzung und
- Bezeichnung der Bereitschaft mit einer Nummer oder einem Namen.

Auf dem Gebiet eines Kreisverbandes sollte es eine einheitliche Regelung für die Bezeichnung der Bereitschaften geben. Die Bezeichnung ist der dritte Teil des Namens. Die Bezeichnung kann beispielsweise der Name der Gemeinde, der Stadt, des Stadtteils oder des Stadtbezirks sein.

3.3 Bereitschaften in jedem Ort

In jedem Ortsverein des Deutschen Roten Kreuzes kann es mindestens eine Bereitschaft geben.

In Kreisverbänden muss es mindestens eine Bereitschaft geben.

3.4 Auflösung einer Bereitschaft

Die Auflösung einer Bereitschaft aus wichtigem Grund und unter Einhaltung verbandlicher Regelungen ist möglich.

Die Organe des Vereins und die Kreisbereitschaftsleitung sind unverzüglich in den Auflösungsprozess einzubeziehen.

Die Auflösung wird erst mit Beschluss des Kreisausschusses der Bereitschaften nach vorheriger Zustimmung der Landesbereitschaftsleitung wirksam.

3.4.1 Auflösung einer Bereitschaft aufgrund Vakanz der gesamten Bereitschaftsleitung

Eine mögliche Vakanz in der Leitung soll nicht länger als 6 Monate andauern. Sollte dieser Zeitraum überschritten werden, ist die Landesbereitschaftsleitung durch die Kreisbereitschaftsleitung einzubeziehen.

Sollte die Vakanz 12 Monate andauern, ist die Bereitschaft aufzulösen und der Ortsverein zu informieren.

Hierzu ist kein weiterer Beschluss notwendig.

3.5 Gruppen

Innerhalb einer Bereitschaft können Gruppen gebildet werden. Auch bereitchaftsübergreifend auf jeder Verbandsebene können Gruppen unter Einhaltung des Dienstweges gebildet werden.

Die Bildung einer Gruppe kann sich an verschiedenen Kriterien orientieren:

- an inhaltlich oder zeitlich begrenzte satzungsgemäße Aufgaben,
- an Personengruppen oder
- Mitwirkungsformen².

Die Mitglieder einer Gruppe verbleiben in ihren ursprünglichen Bereitschaften und sind damit auch ihren Bereitschaftsleitungen weiterhin disziplinarrechtlich unterstellt.

Der vollständige Name einer Gruppe setzt sich aus den folgenden Bestandteilen zusammen:

- Deutsches Rotes Kreuz,
- Name der zuständigen Verbandsebene gemäß Satzung,
- Bezeichnung der Bereitschaft und
- Bezeichnung der Gruppe (beispielsweise Bezeichnung des Aufgabengebiets, der Personengruppe oder der Mitwirkungsform).

² Solche Gruppen sind beispielsweise die Gruppe Suchdienst. Als Einsatzformation wird der Suchdienst mit Personenauskunftsstelle (PAST) bezeichnet, der ggf Funktionen des Kreisaukunftsbüro (KAB) wahrnimmt. Auch Alters- oder Ehrenkameradschaften können als Gruppe bezeichnet werden.

3.6 Einsatzformationen

Das Deutsche Rote Kreuz bildet auf Orts-, Kreis-, Landes- und Bundesverbandsebene Einsatzformationen. Einsatzformationen wirken im System von Bevölkerungsschutz und internationaler Katastrophenhilfe mit.

Einsatzformationen der Bereitschaften bestehen aus aktiven Angehörigen der Bereitschaften.

Die Mitwirkung von aktiven Angehörigen anderer Gemeinschaften in Einsatzformationen der Bereitschaften ist möglich, sofern die Angehörigen der anderen Gemeinschaften die Anforderungen der Gemeinschaft Bereitschaften für eine Mitwirkung erfüllen. Dies gilt insbesondere für die vorgeschriebene Qualifikation.

Der Bundesverband und die Landesverbände treffen Regelungen über Stärke, Gliederung, Ausstattung und weitere Merkmale dieser Einsatzformationen. Bundesrechtliche und landesrechtliche Regelungen sind zu berücksichtigen.

Eine Mitwirkung von aktiven Angehörigen der Bereitschaft an anderen (ggf. übergreifenden) Einsatzformationen (z.B. Stab etc.) ist nur nach Entsendung oder Ernennung durch die zuständige Leitungsebene möglich.

Die Mitwirkung in Einsatzformationen ist ab dem vollendeten 18. Lebensjahr möglich.

Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr können in Einsatzformationen bei der Teilnahme an Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sowie an Übungen zur Vorbereitung auf die Mitwirkung in Einsatzformationen mitwirken, wenn die Bestimmungen zum Jugendschutz eingehalten werden und die Zustimmung durch die Personensorgeberechtigten erfolgt.

Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit

Jugendarbeitsschutzgesetz

Jugendliche dürfen nicht mit Tätigkeiten beschäftigt werden, die ihre körperliche oder seelische Leistungsfähigkeit übersteigen können.

3.7 Organisation

3.7.1 Leitung der Bereitschaften

Jede Bereitschaft hat eine Bereitschaftsleitung.

Die Bereitschaftsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die umfängliche Aufgabenerledigung in der Bereitschaft verantwortlich.

Auf jeder Verbandsebene haben die Bereitschaften eine eigene Leitung. Diese ist für die umfängliche Aufgabenerledigung auf der jeweiligen Verbandsebene verantwortlich.

Die Aufgabenerledigung richtet sich nach dem vom Bundesausschuss der Bereitschaften beschlossenen Aufgabenkatalog der Leitungs- und Führungskräfte.

Aufgabenkataloge der Leitungs- und Führungskräfte der Bereitschaften

3.7.2 Beteiligung in Leitung und Kontrolle der Verbandsebene

Die Beteiligung der Leiterinnen und Leiter der Bereitschaften ihrer Verbandsebene an der verbandspolitischen Leitung und Kontrolle ist über die jeweilige Satzung des Roten Kreuzes zu regeln.

Die Leitung der jeweiligen Ebene bestimmt die entsandten Personen.

Die zuständigen Leitungsgremien der Bereitschaften sind zwingend vorher zu beteiligen, wenn Beschlüsse den unmittelbaren Kernbereich oder die Aufgaben der Bereitschaften betreffen. Es gelten die von den zuständigen Organen des Deutschen Roten Kreuzes e. V. verbindlich beschlossenen Mindeststandards.

Mindeststandards für hauptberufliche Unterstützungsstrukturen für die ehrenamtliche Tätigkeit im DRK und Mindeststandards für die Arbeit mit Ehrenamtlichen im DRK

3.7.3 Gremien der Bereitschaften

Die Bereitschaften bilden auf Kreisverbands-, Landes- und Bundesverbandsebene eigene Gremien.

Die Bereitschaften können auch auf Bezirksebene eigene Gremien bilden, sofern es Bezirksverbände gibt.

Die Bereitschaften können auch auf Ortsebene Gremien bilden, wenn es in einem Ortsverein mehrere Bereitschaften gibt.

4 Mitwirkung in den Bereitschaften

4.1 Formen der Mitwirkung

Zur Erfüllung der Aufgaben der Bereitschaften gibt es verschiedene Mitwirkungsformen. Mitwirkungsformen sind entweder

- Bereitschaftsmitglieder oder
- frei Mitarbeitende,
- registrierte freiwillige Helfende.

Sie dürfen von den zuständigen Leitungs- und Führungskräften nur entsprechend ihrem Ausbildungsstand, ihrer gesundheitlichen Eignung und unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Situation für die Aufgabenerfüllung eingesetzt werden.

4.1.1 Bereitschaftsmitglieder

Bereitschaftsmitglieder nehmen dauerhaft und zeitlich unbefristet an der Erfüllung der umfassenden Aufgaben der Bereitschaften teil. Dabei sind der Ausbildungsstand, ihre gesundheitliche Eignung und ihre persönliche Situation zu beachten.

Bereitschaftsmitglieder sind Mitglieder des Deutschen Roten Kreuzes. Diese Mitgliedschaft wird über die Regelungen der jeweiligen Satzung vermittelt.

Den Bereitschaftsmitgliedern stehen alle satzungsgemäßen Rechte zu. Sie können Bereitschaftsleitungen wählen oder selbst in eine Bereitschaftsleitung gewählt werden.

Strategie der Bereitschaften:

- *Personalstrategie der Bereitschaften*
- *Handlungshilfen für den „Erleichterten Zugang“*

4.1.1.1 Tätigkeitsprofile

Es gibt für Bereitschaftsmitglieder zwei Tätigkeitsprofile:

- a) Das Bereitschaftsmitglied nimmt Aufgaben wahr, für die die Qualifikation in der Ausbildungsordnung oder sonstigen Regelungen des Deutschen Roten Kreuzes festgelegt ist. Eine Anerkennung von extern absolvierten Ausbildungen ist möglich.
- b) Das Bereitschaftsmitglied nimmt bestimmte, abgegrenzte Aufgaben wahr. Die notwendige Qualifikation bezieht sich auf diese Aufgaben. Diese Qualifikation wird entweder bereits außerhalb des Deutschen Roten Kreuzes erworben und vom Bereitschaftsmitglied „mitgebracht“ oder sie wird durch Unterweisung und Einweisung in die Aufgabe vom Deutschen Roten Kreuz vermittelt.

Die Tätigkeiten von Bereitschaftsmitgliedern können durch Stellenbeschreibungen beschrieben werden.

4.1.1.2 Aufnahme als Mitglied in eine Bereitschaft

Antrag auf Mitgliedschaft

Eine Anwärterin/Ein Anwärter stellt bei der Bereitschaftsleitung einen schriftlichen Antrag auf Aufnahme als Mitglied in einer Bereitschaft. Der Antrag und später die Aufnahmeunterlagen werden unverzüglich an die Kreisbereitschaftsleitung zur Genehmigung der Erstellung einer Personalakte weitergeleitet (siehe 6.2.2). Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen oder während der Probezeit nachzureichen:

- Nachweis über die Mitgliedschaft im DRK
- Bescheinigung über gesundheitlicher Eignung
- Erweitertes Führungszeugnis
- Belehrungsbestätigung „Verhaltenskodex zum Kindeswohl“ des DRK Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V.
- Erste-Hilfe Bescheinigung
- Belehrungsbestätigung Rechte und Pflichten
- Übergabebestätigung Ordnungen und Vorschriften.
- weitere Aufnahmeunterlagen der jeweiligen Gliederung
- ggf. Einsatzkräfteordner

Die Anwärter sind mit folgender Formel zu verpflichten:

„Ich verpflichte mich, die Grundsätze des Roten Kreuzes zu achten und sein Ansehen zu fördern, Satzungen und Ordnungen des Deutschen Roten Kreuzes gewissenhaft zu beachten und die mir übertragenen Aufgaben sorgfältig zu erfüllen. Meine Verpflichtung erstreckt sich ausdrücklich auch auf den Einsatz im Katastrophenschutz.“

Die Verpflichtung ist vor Aufnahme in die Bereitschaft durchzuführen und aktenkundig zu machen.

Probezeit

Mit Abgabe des schriftlichen Antrags beginnt eine Probezeit. Diese Probezeit endet in der Regel nach einem halben Jahr.

Auf die Probezeit kann bei einem Wechsel aus einer der anderen Gemeinschaften oder bei Wohnortwechsel oder bei der Übernahme eines frei Mitarbeitenden ganz oder teilweise verzichtet werden. Bei Jugendlichen ab 14 Jahren endet die Probezeit frühestens mit Vollendung des 16. Lebensjahres.

In der Probezeit lernen sich die Anwärterin/der Anwärter und die Bereitschaftsmitglieder kennen.

Die Anwärterin/Der Anwärter soll in der Probezeit herausfinden, ob ihr/ihm die ehrenamtliche Tätigkeit gefällt. Sie/Er soll auch herausfinden, ob sie/er bei dieser Bereitschaft Mitglied sein möchte.

Die Bereitschaftsmitglieder sollen in der Probezeit herausfinden, ob sie die Anwärterin/ den Anwärter als Mitglied in der Bereitschaft haben möchten.

Rechte und Pflichten während der Probezeit

Anwärterinnen und Anwärter haben während der Probezeit die Rechte und Pflichten eines Bereitschaftsmitgliedes nach Ziffer 4.1.1.6 dieser Ordnung. Sie besitzen jedoch kein aktives oder passives Wahlrecht.

Aufnahme als Bereitschaftsmitglied

Die Probezeit endet nach einem halben Jahr. Die Anwärterin/Der Anwärter wird danach automatisch Bereitschaftsmitglied, sofern sich in der Probezeit keine Ablehnungsgründe ergeben. In begründeten Fällen kann die Probezeit um maximal sechs Monate verlängert werden.

Den Erwerb der Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz regelt die jeweilige Satzung des Verbandes.

Ablehnung des Aufnahmeantrages als Bereitschaftsmitglied

Der Antrag auf Aufnahme als Bereitschaftsmitglied kann innerhalb der Probezeit abgelehnt werden. Die Ablehnung des Antrags teilt die Bereitschaftsleitung der Anwärterin/ dem Anwärter schriftlich mit.

Der Aufnahmeantrag kann aus verschiedenen Gründen durch die Bereitschaftsleitung abgelehnt werden. In die Entscheidung können die Bereitschaftsmitglieder durch die Bereitschaftsleitung einbezogen werden.

Ablehnungsgründe können insbesondere sein (nicht abschließende Aufzählung):

- Die Anwärterin/Der Anwärter ist körperlich, gesundheitlich oder geistig nicht in der Lage, die Aufgaben der Bereitschaften auszuüben.
- Sie/Er hat bis zum Ende der Probezeit die Unterlagen gemäß 4.1.1.2 (Antrag auf Mitgliedschaft) nicht eingereicht.
- Sie/Er hat sich nicht bereit erklärt, an den satzungsgemäßen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mitzuwirken.
- Die Persönlichkeit und das Verhalten der Anwärterin/des Anwärters lassen nicht erwarten, dass sie/er die satzungsgemäßen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes erfüllen wird.

4.1.1.3 Ende der Mitgliedschaft in einer Bereitschaft

Die Mitgliedschaft in einer Bereitschaft endet durch

- schriftlichen Austritt aus der Bereitschaft,
- Ausschluss aus der Bereitschaft,
- Austritt aus dem Deutschen Roten Kreuz oder
- Ausschluss aus dem Deutschen Roten Kreuz.

Die Zugehörigkeit erlischt durch die Entscheidung der zuständigen Leitungsebene, wenn ein Bereitschaftsmitglied sich über einen Zeitraum von 12 Monaten ohne Beurlaubung nicht an der Mitarbeit der Bereitschaft beteiligt hat. Die zuständige Leitungsebene hat vor ihrer Entscheidung dem jeweiligen Bereitschaftsmitglied rechtliches Gehör zu gewähren. Das Erlöschen der Zugehörigkeit ist dem Bereitschaftsmitglied schriftlich mitzuteilen.

Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn das Bereitschaftsmitglied auf einer höheren Verbandsstufe aktiv tätig ist, der Alters- und Ehrenkameradschaft angehört oder nachweislich über einen längeren Zeitraum erkrankt ist.

4.1.1.4 Ausschluss aus einer Bereitschaft

Der Ausschluss aus der Gemeinschaft Bereitschaften ist als Maßnahme eines Disziplinarverfahrens nach der Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften möglich.

Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften

Die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz bleibt davon unberührt und richtet sich ausschließlich nach der Satzung.

Ein Mitglied einer Bereitschaft kann aus der Bereitschaft ausgeschlossen werden, wenn mindestens 1/3 der wahlberechtigten Bereitschaftsmitglieder einen schriftlichen Antrag an die Kreisbereitschaftsleitung stellen.

Diese entscheidet nach Anhörung der Parteien über die Wirksamkeit des Ausschlussverfahrens.

Nach Freigabe durch die Kreisbereitschaftsleitung kann mit einer Ladefrist von 4 Wochen das Verfahren in der Bereitschaft ausgeschrieben werden.

Zur Beschlussfähigkeit müssen mind. 50% aller wahlberechtigten Bereitschaftsmitglieder anwesend sein. Der Antrag auf Ausschluss gilt als angenommen, wenn mind. 75% der anwesenden Wahlberechtigten dem Antrag zustimmen. Vor der Abstimmung wird dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Stellungnahme gegeben.

4.1.1.5 Dienstzeitberechnung

Die Dienstzeitberechnung beginnt mit der aktiven Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft des Roten Kreuzes. Probezeiten, Beurlaubungs-, Wehr- und Zivildienstzeiten werden berücksichtigt.

4.1.1.6 Rechte und Pflichten der Bereitschaftsmitglieder

Rechte

- Teilnahme an der Bereitschaftsversammlung
- Stimmrecht in der Bereitschaftsversammlung
- aktives Wahlrecht innerhalb der Bereitschaft nach Vollendung des 16. Lebensjahres
- passives Wahlrecht innerhalb der Bereitschaft nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- Teilnahme an Aus-, Fort- und Weiterbildungen entsprechend der Mitwirkung
- Tragen der Dienst- und Schutzbekleidung (Einsatzbekleidung), Näheres regelt die Dienstbekleidungsvorschrift.
- Anspruch auf schriftliche Bestätigung geleisteter Dienste und erworbener Ausbildung
- Erstattung notwendiger nachgewiesener Auslagen, die durch die Erfüllung von Rotkreuz-Aufgaben entstanden sind
- Ersatz von im Dienst entstandenen Schäden an solchen persönlichen Gegenständen, die für den Einsatz erforderlich sind und deren Verwendung zugestimmt wurde, sofern der Schaden selbst nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurde.
- Versicherungsschutz nach Ziffer 1.10 Absatz 2 (Allgemeine Grundsätze)
- Dienstbefreiung (Beurlaubung) in begründeten Fällen. Dauer und weitere Einzelheiten sind mit der zuständigen Bereitschaftsleitung abzusprechen.
- Einsichtnahme in eigene Personalunterlagen und das Recht, sich zu Eintragungen in diesen Unterlagen zu äußern

Pflichten

- Weisungen der vorgesetzten Leitungs- und Führungskräfte, die in Zusammenhang mit der Mitwirkung im Roten Kreuz stehen, ist Folge zu leisten.
- Freiwillig übernommene Dienste sind verbindlich und regelmäßig zu leisten; Verhinderungen sind unverzüglich der zuständigen Leitungskraft mitzuteilen.
- Teilnahme an Aus-, Fort- und Weiterbildungen entsprechend der Mitwirkung
- Die Zugehörigkeit zu einer gleichartigen oder ähnlichen Organisation als aktives Mitglied oder die Einbindung in Alarmstrukturen außerhalb der Bereitschaften ist der Bereitschaftsleitung anzuzeigen, um die Verfügbarkeit für Einsätze zu klären.
- Im Einsatz und auf Anweisung ist die bereitgestellte Schutzbekleidung zu tragen.
- Dienst- und Einsatzbekleidung sowie Geräte und Fahrzeuge sind pfleglich zu behandeln und stets einsatzbereit zu halten. Mängel sind der Bereitschaftsleitung oder Einsatzführung unverzüglich zu melden. Einschlägige Unfallverhütungsvorschriften, Verkehrs- und sonstige staatliche Vorschriften sowie andere Sicherheitsvorschriften sind zu beachten.
- Unverzügliche Mitteilung bei Veränderungen seiner einsatzrelevanten persönlichen Angaben und Erreichbarkeiten auf dem üblichen Dienstweg.

4.1.2 Frei Mitarbeitende

Frei Mitarbeitende arbeiten in konkreten Aufgaben und Projekten an den Aufgaben und Zielen der Bereitschaften mit.

Frei Mitarbeitende sind keine Bereitschaftsmitglieder. Ihre Mitarbeit ist nicht auf Dauer ausgelegt. Ihre Ausbildung orientiert sich an der Aufgabe oder am Projekt.

4.1.2.1 Vereinbarung der freien Mitarbeit

Antrag auf freie Mitarbeit

Eine interessierte Person stellt bei der Bereitschaftsleitung einen schriftlichen Antrag auf freie Mitarbeit in einer Bereitschaft.

Annahme des Antrags auf freie Mitarbeit

Der Antrag auf freie Mitarbeit in einer Bereitschaft kann durch die Bereitschaftsleitung nur mit Zustimmung der Kreisbereitschaftsleitung angenommen werden. Voraussetzung ist eine persönliche Erklärung über die Einsatzfähigkeit.

Die Bereitschaftsleitung und die interessierte Person entscheiden über den Umfang der freien Mitarbeit.

Die frei Mitarbeitende Person und die Bereitschaftsleitung schließen eine schriftliche Vereinbarung über die Aufgaben und den Zeitraum der freien Mitarbeit. In der schriftlichen Vereinbarung erkennt die frei Mitarbeitende Person die Grundsätze der Roten Kreuzes, die Satzung des DRK und die Ordnungen des Deutschen Roten Kreuzes an.

Ablehnung des Antrags auf freie Mitarbeit

Die Bereitschaftsleitung kann den Antrag auf freie Mitarbeit ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Die interessierte Person kann den Antrag auf freie Mitarbeit ohne Angaben von Gründen zurückziehen.

Ende der freien Mitarbeit

Die freie Mitarbeit endet spätestens zum vereinbarten Zeitpunkt. Dieser Zeitpunkt ist in der schriftlichen Vereinbarung zwischen der frei Mitarbeitenden Person und der Bereitschaftsleitung niedergeschrieben.

Die freie Mitarbeit kann von der frei Mitarbeitenden Person jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.

Die freie Mitarbeit kann von der Bereitschaftsleitung jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.

Die freie Mitarbeit kann von der Kreisbereitschaftsleitung nach Anhörung der zuständigen Bereitschaftsleitung beendet werden.

4.1.2.2 Rechte und Pflichten

Frei Mitarbeitende haben die Rechte und Pflichten eines Bereitschaftsmitgliedes nach Ziffer 4.1.1.6 dieser Ordnung.

Sie besitzen jedoch kein Stimmrecht, sowie aktives oder passives Wahlrecht.

Die Übernahme von Führungsfunktionen durch frei Mitarbeitende ist nicht möglich.

4.1.2.3 Dienstzeitberechnung

Die Dienstzeitberechnung für Bereitschaftsmitglieder schließt die Dauer der freien Mitarbeit nicht mit ein.

4.1.3 Registrierte freiwillige Helfende

Registrierte freiwillige Helfende sind Personen, die aufgrund persönlicher Qualifikation anlassbezogen zur Hilfeleistung gerufen werden. Sie haben sich vorher hierfür beim Roten Kreuz registrieren lassen und sind keine Bereitschaftsmitglieder und keine frei Mitarbeitenden.

Registrierte freiwillige Helfende können bereits im Vorfeld auf einen Einsatz vorbereitet werden. Ihre rotkreuz-spezifische Ausbildung oder Anleitung ist auf die Unterstützungstätigkeiten angepasst.

Die registrierten freiwilligen Helfenden werden durch das Deutsche Rote Kreuz im Einsatzfall versichert.

Ihre Mitwirkung erfolgt rein ehrenamtlich und freiwillig. Es werden keine Fahrtkosten, Ausfallkosten oder Aufwände oder andere Erstattungen gezahlt.

4.2 Ungebundene Helfende (Spontanhelfende)

Ungebundene Helfende helfen eigenständig, um anderen in einer Notlage zu helfen. Sie sind nicht als Mitglieder einer Organisation des Katastrophenschutzes im Einsatz und sie mobilisieren sich bzw. koordinieren ihre Hilfstätigkeiten selbstständig.

Ungebundene Helfende sind deshalb nicht von dieser Ordnung als Ehrenamtliche oder Interessierte erfasst.

Das Engagement und die vielfältigen Qualifikationen aus dem privaten oder beruflichen Alltag der ungebundenen Helfenden können jedoch im Katastrophenfall genutzt werden.

Die Gliederungen der Bereitschaften überlegen deshalb, welche Unterstützung im Einsatz durch diese Personen geleistet werden kann und welche Koordinationsstätigkeiten dafür benötigt werden.

Bei Interesse können ungebundene Helfende registriert werden. Mit der Registrierung werden sie zu registrierten freiwilligen Helfenden nach dieser Ordnung.

4.3 Gesundheitsvorsorge

4.3.1 Überwachung des Gesundheitszustandes

Die Gesundheit der Bereitschaftsmitglieder, Anwärterinnen/Anwärter und der frei Mitarbeitenden wird überwacht. Die Verantwortung trägt die zuständige Rotkreuz-Ärztin oder der zuständige Rotkreuz-Arzt.

Die Überwachung des Gesundheitszustandes geschieht entsprechend den Tätigkeiten. Die Überwachung des Gesundheitszustandes soll vor gesundheitlichen Schäden bewahren.

Untersuchung vor Aufnahme als Mitglied einer Bereitschaft

Anwärterinnen und Anwärter für eine Mitgliedschaft in der Bereitschaft haben sich vor ihrer Aufnahme in die Bereitschaft von einer Ärztin/einem Arzt die gesundheitliche Eignung bescheinigen zu lassen. Die Bescheinigung wird nach einheitlichen Vorgaben des DRK-Bundesverbandes ausgestellt.

Vorschriften der Berufsgenossenschaften

Soweit nach den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften in Tätigkeitsbereichen arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen erforderlich sind, sind diese durch hierfür gesondert berechnete Ärztinnen und Ärzte entsprechend den BG-Vorschriften durchzuführen. Gleichrangige Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung gelten entsprechend.

Regelmäßige Untersuchung

Bereitschaftsmitglieder sollen sich mindestens alle fünf Jahre die gesundheitliche Eignung für die Wahrnehmung ihrer Rotkreuz-Tätigkeiten bescheinigen lassen. Die Bescheinigung wird nach einheitlichen Vorgaben des DRK-Bundesverbandes ausgestellt. Das Ergebnis der Untersuchung ist der zuständigen Rotkreuz-Ärztin/dem zuständigen Rotkreuz-Arzt zu übergeben und den Personalunterlagen beizufügen.

Verkürzte Untersuchungszeiträume

Für Bereitschaftsmitglieder, die die Altersgrenze der Regelaltersrente überschritten haben, sind kürzere Untersuchungszeiträume auf begründete Anweisung der Ärztin/ des Arztes möglich.

Gesundheitliche Beeinträchtigungen

Eine Person kann gesundheitliche Beeinträchtigungen haben. Diese gesundheitlichen Beeinträchtigungen können Einschränkungen für die Verwendungsmöglichkeiten der Personen im Rotkreuz-Dienst bedeuten.

Hat eine Person solche gesundheitlichen Beeinträchtigungen, dann muss sie dies der zuständigen Rotkreuz-Ärztin/dem zuständigen Rotkreuz-Arzt und der zuständigen Leitungskraft unverzüglich mitteilen.

Die gesundheitliche Beeinträchtigung ist in den Personalunterlagen zu vermerken. Die gesundheitliche Beeinträchtigung ist in Einsatzplänen und Einsätzen zu berücksichtigen.

Kosten der Untersuchung

Die Kosten der Untersuchung sind von der Verbandsebene zu tragen, auf der das Mitglied mitwirkt.

4.3.2 Persönliche Schutzausstattung

Rotkreuz-Dienste sind unter Beachtung der gesetzlichen und verbandseigenen Sicherheits-, Unfallverhütungs- und Verkehrsvorschriften durchzuführen. Bei allen Tätigkeiten, die aufgrund ihrer Art Verletzungen oder Gesundheitsbeeinträchtigungen hervorrufen könnten und die durch andere (technische oder organisatorische) Maßnahmen nicht verhindert werden können, muss daher eine persönliche Schutzausrüstung getragen werden. Diese orientiert sich an Art und Umfang der jeweiligen Aufgabenerfüllung. Einzelheiten können durch entsprechende Vorschriften festgelegt werden.

Die Schutzausrüstung muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Ihre Bereitstellung ist Aufgabe der für das jeweilige Bereitschaftsmitglied zuständigen Verbandsstufe.

4.4 Gleichzeitige Mitwirkung

Zugehörigkeit zu mehreren Gemeinschaften

Die Zugehörigkeit zu den Gemeinschaften Bergwacht, Jugendrotkreuz, Wasserwacht und Wohlfahrts- und Sozialarbeit ist für Mitglieder der Gemeinschaften nach Ziffer 1.5 der Allgemeinen Grundsätze möglich.

Erwirbt ein Mitglied der Gemeinschaften auch die Zugehörigkeit zu einer anderen Gemeinschaft, so unterliegt seine dortige Mitwirkung den Rege-

lungen dieser Gemeinschaft. Das Bereitschaftsmitglied ist verpflichtet, die Zugehörigkeit zu einer anderen Gemeinschaft seiner Bereitschaftsleitung anzuzeigen.

Die Mitwirkung in Einsatzformationen ist zu regeln.

Tätigkeit in mehreren Bereitschaften der Gemeinschaft Bereitschaften

Es gibt Bereitschaftsmitglieder, die gleichzeitig in weiteren Bereitschaften tätig sein möchten.

Über die Tätigkeit in mehreren Bereitschaften ist Einvernehmen zwischen dem Mitglied und allen beteiligten Leitungen der Bereitschaften zu erzielen und dieses formlos zu dokumentieren. Die Mitgliedschaft in mehreren Bereitschaften der Gemeinschaft Bereitschaften ist nicht möglich.

Die Mitwirkung in Einsatzformationen ist zu regeln.

Keine mehrfache Verplanung in konkurrierenden Einsatzstrukturen

Eine mehrfache Verplanung von Bereitschaftsmitgliedern in Einsatzformationen oder Einsatzführungsstrukturen des Deutschen Roten Kreuzes muss vermieden werden. Um dies zu gewährleisten, ist eine enge Abstimmung zwischen den für die Einsatzplanung verantwortlichen Leitungs- und Führungskräften erforderlich.

Aktive Mitgliedschaft in anderen Hilfsorganisationen

Ein Bereitschaftsmitglied kann aktives Mitglied in einer gleichartigen Organisation sein. Eine mehrfache Verplanung in mehreren Organisationen sollte vermieden werden. Es muss sichergestellt sein, dass die Einsatzfähigkeit und Einsatzbereitschaft des DRK dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Gleichartige Organisationen sind öffentliche und private Hilfsorganisationen außerhalb des Roten Kreuzes, die nach Bundes- und Landesrecht zur Mitwirkung im Zivil- und Katastrophenschutz anerkannt sind.

4.5 Belobigungen, Beschwerden und Disziplinarverfahren

Besondere Leistungen sind anzuerkennen. Die Anerkennung kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Sie kann auch durch Verleihung einer Auszeichnung gezeigt werden.

Für die Beantragung und Verleihung von Orden, Ehrenzeichen und sonstigen Auszeichnungen gibt es gesetzliche Bestimmungen und Rotkreuz-Bestimmungen. Diese sind zu befolgen. Weitere Informationen und Bestimmungen stehen in der Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften.

Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften

Informationen und Bestimmungen zur Trageweise von Auszeichnungen regelt die Dienstbekleidungs Vorschrift der Bereitschaften.

*Dienstbekleidungs-
vorschrift der Bereit-
schaften*

Beschwerde- und Disziplinarverfahren sind in der Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften geregelt. Die Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften ergänzt diese Ordnung der Bereitschaften.

5 Gremien der Bereitschaften

Die Bereitschaften bilden auf allen Verbandsebenen Gremien.

In den Gremien werden Fragestellungen der Bereitschaften besprochen und bearbeitet. In den Gremien werden ebenso Beschlüsse vorbereitet und getroffen.

Die Gremien sollten sich in Präsenz treffen. Die Versammlung kann auch mit entsprechender Begründung als virtuelle Veranstaltung durchgeführt werden. Ob diese Form oder eine Präsenzveranstaltung stattfinden soll, entscheidet die jeweilige einladende Leitungsebene und gibt dieses bei der Einladung bekannt.

In begründeten Ausnahmefällen können Beschlüsse auch in Textform beschlossen werden. Hierzu versendet die Leitungsebene an die stimmberechtigten Gremienmitglieder Beschlussvorlagen, die innerhalb der angemessen gesetzten Frist zurück gesandt werden. Der Beschluss ist gültig, wenn mindestens 50 Prozent aller Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben.

Für die Gremien gibt es Geschäftsordnungen. In einer Geschäftsordnung ist geregelt, wie die Versammlung eines Gremiums ablaufen soll. Die Gremien bestimmen selbst, wie die eigene Geschäftsordnung gestaltet ist.

5.1 Bereitschaftsversammlung

Die Mitglieder, Anwärterinnen und Anwärter und frei Mitarbeitenden einer Bereitschaft bilden die Bereitschaftsversammlung.

Aufgabenschwerpunkte in der Bereitschaft

Die Bereitschaftsversammlung entscheidet über die Aufgaben der Bereitschaft. Bei Entscheidung über die Aufgaben wählt sie aus den Aufgabenschwerpunkten aus, wie sie in Ziffer 2 dieser Ordnung beschrieben sind. Weitere Aufgaben kann die Bereitschaft übernehmen, wenn die Bedingungen aus Ziffer 2 zutreffen.

Bei der Entscheidung über die Aufgaben der Bereitschaft ist eine Absprache mit dem jeweiligen ehrenamtlichen Vorstand/Präsidium und der Kreisbereitschaftsleitung erforderlich.

Wahl der Bereitschaftsleitung

In der Bereitschaftsversammlung wählen die Bereitschaftsmitglieder die Bereitschaftsleitung.

Die Anwärterinnen und Anwärter und die frei Mitarbeitenden dürfen bei der Wahl der Bereitschaftsleitung nicht mitabstimmen.

Geschäftsordnung der Bereitschaftsversammlung

Es gelten die Grundsätze für die Einberufung und Durchführung einer Bereitschaftsversammlung und für die Wahl der Bereitschaftsleitung (Geschäftsordnung).

Die Bereitschaftsversammlung bestimmt bei Bedarf selbst, wie die eigene Wahl oder Geschäftsordnung gestaltet ist, sofern diesbezüglich nicht kreis- oder landesverbandseigene Vorgaben bestehen.

Ergänzende Regelungen können von der Bereitschaftsversammlung beschlossen werden.

5.2 Kreisausschuss der Bereitschaften

Es wird ein Kreisausschuss der Bereitschaften gebildet, wenn in einem Kreisverband mehrere Bereitschaften vorhanden sind.

5.2.1 Aufgaben des Kreisausschusses der Bereitschaften

Der Kreisausschuss der Bereitschaften hat bezogen auf den Kreisverband folgende Aufgaben:

- Förderung und Koordinierung der ehrenamtlichen Tätigkeiten der Bereitschaften,
- Beratung und Beschlussfassung über strategische Belange der Bereitschaften,
- fachliche Beratung der Organe und Gremien des Kreisverbandes,
- Festlegung von Struktur und Zusammensetzung der Kreisbereitschaftsleitung,
- Wahl und Abwahl der Mitglieder der Kreisbereitschaftsleitung.

5.2.2 Zusammensetzung

Dem Kreisausschuss der Bereitschaften gehören mindestens folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

- bis zu zwei Mitglieder der Kreisbereitschaftsleitung
- je Bereitschaft bis zu zwei Mitglieder der Bereitschaftsleitung

Dem Kreisausschuss der Bereitschaften gehören mit beratender Stimme an:

- die weiteren gewählten Mitglieder der Kreisbereitschaftsleitung
- die Kreisverbandsärztin/der Kreisverbandsarzt,
- der/die Katastrophenschutzbeauftragte,

- der/die Konventionsbeauftragte,
- die Fachbeauftragten und Fachberatenden der Kreisbereitschaftsleitung,
- ggf. weitere Gäste nach Einladung der Kreisbereitschaftsleitung

Eine Teilnahme am Kreisausschuss mit beratender Stimme bedeutet, dass die Personen ein Teilnahme- und Rederecht im Kreisausschuss haben. Bei Abstimmungen und Wahlen sind die Personen nicht stimmberechtigt.

Die Zugehörigkeit einer Person zum Kreisausschuss der Bereitschaften ist an die Dienststellung oder Funktion gebunden. Eine Person gehört nicht mehr dem Kreisausschuss der Bereitschaften an, wenn sie aus ihrer Dienststellung oder Funktion ausscheidet.

5.2.3 Befugnisse

Der Kreisausschuss der Bereitschaften hat folgende Rechte:

- strategische Schwerpunktsetzung der Arbeit der Bereitschaften im Kreisverband,
- Festlegung der Inhalte von Regelwerken der Bereitschaften im Kreisverband,
- Klärung grundsätzlicher Positionen der Bereitschaften zu verbandsinternen Angelegenheiten im Kreisverband,
- Kontrolle der Umsetzung der Beschlüsse des Kreisausschusses der Bereitschaften.

5.2.4 Leitung und Verfahren

Der Kreisausschuss der Bereitschaften beschließt die Geschäftsordnung des Kreisausschusses der Bereitschaften.

In der Geschäftsordnung sind festgelegt:

- die Leitung des Kreisausschusses der Bereitschaften,
- das Verfahren zur Einberufung und Durchführung von Sitzungen des Kreisausschusses der Bereitschaften,
- weitere Regelungen für den Kreisausschuss der Bereitschaften.

Der Kreisausschuss bestimmt bei Bedarf selbst wie die eigene Wahl oder Geschäftsordnung gestaltet ist, sofern diesbezüglich nicht landesverbandseigene Vorgaben bestehen.

Ergänzende Regelungen können vom Kreisausschuss beschlossen werden.

5.3 Landesausschuss der Bereitschaften

Der Landesausschuss der Bereitschaften ist ein Landesausschuss des jeweiligen Landesverbandes des Deutschen Roten Kreuzes e. V.

Die Landesbereitschaftsleiterin oder der Landesbereitschaftsleiter leitet den Landesausschuss der Bereitschaften. Sie können sich durch ihre Stellvertretungen vertreten lassen.

5.3.1 Aufgaben

Der Landesausschuss der Bereitschaften hat bezogen auf den Landesverband folgende Aufgaben:

- Förderung und Koordinierung der ehrenamtlichen Tätigkeiten der Bereitschaften im Landesverband,
- Beratung und Beschlussfassung über Belange der Bereitschaften,
- fachliche Beratung der Organe und Gremien des Landesverbandes,
- Festlegung von Struktur und Zusammensetzung der Landesbereitschaftsleitung,
- Wahl und Abwahl der Mitglieder der Landesbereitschaftsleitung,
- Vorschlag für die Wahlen von Landesbereitschaftsleiterin und Landesbereitschaftsleiter in das Präsidium des Landesverbandes,
- Beschlussfassung über die Abschnitte der Ausbildungsordnung, die die Bereitschaften betreffen und nicht vom Bundesverband geregelt werden,
- Beteiligung bei Beschlussfassungen der Verbandsgeschäftsführung Land, die den unmittelbaren Kernbereich der Bereitschaften betreffen.

5.3.2 Zusammensetzung

Dem Landesausschuss der Bereitschaften gehören mindestens folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

- zwei Mitglieder der Landesbereitschaftsleitung
- je Kreisverband zwei Mitglieder der Kreisbereitschaftsleitung

Dem Landesausschuss der Bereitschaften gehören mit beratender Stimme an:

- • die Landesverbandsärztin/der Landesverbandsarzt,
- • die/der Landesbeauftragte für Bevölkerungsschutz (die/der Katastrophenschutzbeauftragte)
- • die/der Landeskonventionsbeauftragte,
- • die restlichen Mitglieder der Landesbereitschaftsleitung
- • die Fachbeauftragten und Fachberatenden der Landesbereitschaftsleitung.

Die Landesbereitschaftsleitung ist berechtigt, weitere Gäste einzuladen.

Die Wahl- und Stimmberechtigung im Landesausschuss der Bereitschaften werden bei Bedarf in der jeweiligen Geschäftsordnung und Wahlrichtlinie geregelt.

Eine Teilnahme am Landesausschuss mit beratender Stimme bedeutet, dass die Personen ein Teilnahme- und Rederecht im Landesausschuss haben. Bei Abstimmungen und Wahlen sind die Personen nicht stimmberechtigt.

Die Zugehörigkeit einer Person zum Landesausschuss der Bereitschaften ist an die Dienststellung oder Funktion gebunden. Eine Person gehört nicht mehr dem Landesausschuss der Bereitschaften an, wenn sie aus ihrer Dienststellung oder Funktion ausscheidet.

5.3.3 Befugnisse

Der Landesausschuss der Bereitschaften hat folgende Rechte:

- strategische Schwerpunktsetzung der Arbeit der Bereitschaften im Landesverband,
- Festlegung der Inhalte von Regelwerken der Bereitschaften im Landesverband,
- Festlegung des Rahmens der Bereitschaftsarbeit (z. B. Ausbildungs-, Führungs- und Einsatzfragen),
- Klärung grundsätzlicher Positionen der Bereitschaften zu verbandsinternen Angelegenheiten im Landesverband,
- Kontrolle der Umsetzung der Beschlüsse des Landesausschusses der Bereitschaften,
- Erteilung von Arbeitsaufträgen an die Landesbereitschaftsleitung, soweit sie den Satzungen und Ordnungen entsprechen.

5.3.4 Leitung und Verfahren

Der Landesausschuss der Bereitschaften beschließt die Geschäfts- und Wahlordnung des Landesausschusses der Bereitschaften.

In der Geschäfts- und Wahlordnung sind festgelegt:

- das Verfahren zur Einberufung und Durchführung von Sitzungen des Landesausschusses der Bereitschaften,
- weitere Regelungen für den Landesausschuss der Bereitschaften.

5.4 Bundesausschuss der Bereitschaften

Der Bundesausschuss der Bereitschaften ist ein Bundesausschuss gemäß Satzung des Deutschen Roten Kreuzes e. V.

Die Bundesbereitschaftsleiterin oder der Bundesbereitschaftsleiter leitet den Bundesausschuss der Bereitschaften. Sie können sich durch ihre Stellvertretungen vertreten lassen.

5.4.1 Aufgaben

Der Bundesausschuss der Bereitschaften hat bezogen auf den Bundesverband die folgenden Aufgaben:

- Förderung und Koordinierung der ehrenamtlichen Tätigkeiten der Bereitschaften,
- Beratung und Beschlussfassung über Belange der Bereitschaften,
- Beratung der Organe und Gremien des Bundesverbandes in fachlichen Fragen,
- Festlegung von Struktur und Zusammensetzung der Bundesbereitschaftsleitung,
- Wahl und Abwahl der Bundesbereitschaftsleitung,
- Vorschlag zur Wahl der Vertreterin/des Vertreters der Bereitschaften im Präsidium des DRK e. V.
- Beteiligung des Bundesausschusses der Bereitschaften bei Beschlüssen der Verbandsgeschäftsführung Bund, die den unmittelbaren Kernbereich der Bereitschaften betreffen.

5.4.2 Zusammensetzung

Dem Bundesausschuss der Bereitschaften gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

- die Mitglieder der Bundesbereitschaftsleitung,
- je Landesverband die Landesbereitschaftsleiterin und der Landesbereitschaftsleiter oder zwei durch den Landesausschuss der Bereitschaften gewählte Vertretungen beiderlei Geschlechts.

Dem Bundesausschuss der Bereitschaften können darüber hinaus bis zu 4 weitere hinzu gewählte Personen angehören, die durch den Bundesausschuss auch mit Stimmrecht ausgestattet werden können. Vorschlagsberechtigt hierzu sind die Ausschussmitglieder.

Dem Bundesausschuss der Bereitschaften gehören mit beratender Stimme an:

- je eine Vertreterin/ein Vertreter der anderen Gemeinschaften
- die Referentin/der Referent der Bereitschaften des DRK-Generalsekretariats
- ggf. weitere Vertreterinnen und Vertreter des DRK-Generalsekretariats

- ggf. weitere Gäste

Eine Teilnahme am Bundesausschuss mit beratender Stimme bedeutet, dass die Personen ein Teilnahme- und Rederecht im Bundesausschuss haben. Bei Abstimmungen und Wahlen sind die Personen nicht stimmberechtigt.

Die Zugehörigkeit einer Person zum Bundesausschuss der Bereitschaften ist an die Dienststellung gebunden. Eine Person gehört nicht mehr dem Bundesausschuss der Bereitschaften an, wenn sie aus ihrer Dienststellung ausscheidet.

5.4.3 Befugnisse

Der Bundesausschuss der Bereitschaften hat folgende Rechte:

- strategische Schwerpunktsetzung der Arbeit der Bereitschaften im Bundesverband,
- Festlegung der Inhalte von bundesweit einheitlichen Regelwerken der Bereitschaften
- Festlegung des Rahmens der Bereitschaftsarbeit (z. B. Ausbildungs-, Führungs- und Einsatzfragen),
- Klärung grundsätzlicher Positionen der Bereitschaften zu verbandsinternen Angelegenheiten,
- Kontrolle der Umsetzung der Beschlüsse des Bundesausschusses der Bereitschaften,
- Erteilung von Arbeitsaufträgen an die Bundesbereitschaftsleitung, soweit sie den Satzungen und Ordnungen entsprechen.

5.4.4 Leitung und Verfahren

Der Bundesausschuss der Bereitschaften beschließt die Geschäfts- und Wahlordnung des Bundesausschusses der Bereitschaften. In der Geschäfts- und Wahlordnung sind festgelegt:

- die Leitung des Bundesausschusses der Bereitschaften,
- das Verfahren zur Einberufung und Durchführung von Sitzungen des Bundesausschusses der Bereitschaften,
- weitere Regelungen für den Bundesausschuss der Bereitschaften.

Geschäfts- und Wahlordnung des Bundesausschusses der Bereitschaften

6 Leitung und Führung der Bereitschaften

6.1 Übergeordnete für alle verbindliche Regeln

6.1.1 Wahlämter und Ernennungen

Leitungsfunktionen sind grundsätzlich Wahlämter. Sie werden aufgrund von demokratisch abgehaltenen Wahlen übernommen.

Alle Führungsfunktionen werden aufgrund von Ernennungen übernommen.

Leitungs- und Führungsfunktionen können nur von Mitgliedern der Bereitschaften ausgeübt werden.

Wiederwahl und Wiederernennungen sind erlaubt. Die Ausübung mehrerer Funktionen durch eine Person ist erlaubt.

Weibliche Mitglieder führen ihre Funktionsbezeichnung in weiblicher Form.

6.1.2 Beauftragung einer Funktion

In begründeten Fällen kann eine Person zeitlich befristet für eine Funktion beauftragt werden. Die Beauftragung erfolgt durch die Leitung der nächsthöheren Ebene der Gemeinschaft Bereitschaften. Die Beauftragung endet spätestens mit Ablauf der Frist.

6.1.3 Leitung und Führung der Bereitschaften

Leitungskräfte leiten die Bereitschaften, Führungskräfte führen Einsatzformationen gemäß Nummer 3.5 oder sind in der Führungsorganisation tätig. Leitungs- und Führungskräfte haben Stellvertreter bzw. Mehrfachbesetzungen.

6.1.3.1 Aufgaben

Leitungskräfte sind für die Bereitschaftsleitung der jeweiligen Verbandsebene, die Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen Vorständen/Präsidien und Leitungen der unmittelbar übergeordneten und nachgeordneten Ebene sowie für die Gemeinschaftspflege verantwortlich. Sie gewährleisten die Zusammenarbeit mit den anderen Gemeinschaften.

Führungskräfte sind für ihre Einsatzformationen bei Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Einsätzen und Übungen verantwortlich.

Näheres zu Aufgaben und Tätigkeiten der Leitungs- und Führungskräfte sind in Dienstvorschriften oder Aufgabenkatalogen festgelegt.

6.1.3.2 Voraussetzungen

Zugunsten der Aufgabenqualität sollten Leitungs- und Führungspositionen auf möglichst viele Personen verteilt werden.

Leistungs- und Führungskräfte sollen für die Dauer ihrer Wahl / Ernennung keine gleichartigen oder ähnlichen Ämter bekleiden, da hierdurch die Wahrnehmung der Aufgaben gefährdet wird.

Voraussetzungen für die Wahl bzw. Ernennung von Leitungs- und Führungskräften und deren Stellvertretungen sind:

- vorgeschriebene fachliche Ausbildung (Fachkompetenz),
- vorgeschriebene Leitungs- / Führungskräftequalifizierung (Methodenkompetenz),
- persönliche Eignung (Sozialkompetenz),
- Angehöriger einer Bereitschaft und Erfahrung in der praktischen Rotkreuzarbeit.

Kandidaten für ein Leitungsamt, die zum Zeitpunkt der Wahl nicht alle erforderlichen Ausbildungen absolviert haben, können dennoch gewählt werden. Näheres zur Erstwahl regelt die Wahlrichtlinie. Für die Wiederwahl/erneute Wahl in eine Leitungsfunktion sind die abgeschlossene Ausbildung und regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen Voraussetzung.

Führungskräfte müssen die Voraussetzungen bei Ernennung erfüllen.

6.1.4 Hauptamtlich Mitarbeitende in Wahlämtern

Hauptamtlich Geschäftsführende oder hauptamtliche Vorstände von Vereinen und gGmbHs des Deutschen Roten Kreuzes und deren Stellvertretungen dürfen keine Wahlämter auf der gleichen Verbandsebene ausführen.

Dies gilt nicht für andere hauptamtlich Mitarbeitende, die unabhängig von ihrer hauptamtlichen Tätigkeit ehrenamtlich im DRK mitwirken.

6.1.5 Aus-, Fort- und Weiterbildung

Leistungs- und Führungskräfte haben für ihre eigene Aus-, Fort- und Weiterbildung zu sorgen. Damit erweitern und erhalten sie ihr funktionsspezifisches Kompetenzprofil für Leitungs- und Führungskräfte.

Näheres regeln die Ausbildungsordnungen des Deutschen Roten Kreuzes und die Vorgaben der Landesverbände.

Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung im Deutschen Roten Kreuz

6.2 Leitungskräfte der Bereitschaften

Leitungskräfte bilden die Bereitschaftsleitung der jeweiligen Verbandsebene.

Leitungskräfte haben Stellvertretungen.

In Bereitschaftsleitungen sollen beide Geschlechter vertreten sein.

Leitungskräfte sind insbesondere verantwortlich für:

- die Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen Vorständen und Präsidien sowie den hauptamtlichen Strukturen ihrer Verbandsebene,
- die Zusammenarbeit mit den Bereitschaftsleitungen der unmittelbar übergeordneten und ggf. nachgeordneten Verbandsebene,
- die Gemeinschaftspflege,
- die Zusammenarbeit mit den anderen Gemeinschaften.

Die Aufgaben und Tätigkeiten der Leitungskräfte sind in Dienstvorschriften, Aufgabenkatalogen und Stellenbeschreibungen festgelegt.

Bereitschaftsleitende auf allen Leitungsebenen sind grundsätzlich Leitungskräfte. Sofern sie auch als Führungskräfte eingesetzt werden, gelten die Voraussetzungen für die Ernennung von Führungskräften entsprechend.

Für den Fall, dass auf einer Leitungsebene keine Leitung der Gemeinschaft Bereitschaften vorhanden ist, übernimmt die übergeordnete Bereitschaftsleitung die fachlichen und disziplinarischen Aufgaben.

6.2.1 Bereitschaftsleitung (auf örtlicher Ebene)

Zusammensetzung der Bereitschaftsleitung

Die Bereitschaftsleitung besteht aus der Bereitschaftsleiterin oder dem Bereitschaftsleiter und ihrer/seiner Stellvertretung.

Der Stellvertretung können bis zu fünf Personen unabhängig ihres Geschlechtes angehören.

Der Bereitschaftsleitung sollen Personen beiderlei Geschlechts angehören.

Die Stellvertretung ist hierbei nicht nur Abwesenheitsvertretung, sondern aktiver Teil der Bereitschaftsleitung.

Wahl der Bereitschaftsleitung

Die Bereitschaftsversammlung wählt die Bereitschaftsleitung. Die Wahl wird erst durch die schriftliche Bestätigung durch die Dienstvorgesetzte/den Dienstvorgesetzten in der Kreisbereitschaftsleitung gültig.

Die Wahl- und Geschäftsordnung der Bereitschaftsversammlung legt die Bestimmungen für die Wahl der Bereitschaftsleitung fest.

Amtsdauer

Die Amtsdauer der Bereitschaftsleitung ist angelehnt an die Amtsdauer des ehrenamtlichen Vorstandes oder Präsidiums der jeweiligen Verbandsebene. Die Amtsdauer der Bereitschaftsleitung beginnt und endet mit dem Tage der jeweiligen Neuwahl des ehrenamtlichen Vorstandes oder Präsidiums der jeweiligen Verbandsebene.

Ersatzwahlen

Mitglieder einer Bereitschaftsleitung können aus unterschiedlichen Gründen vorzeitig aus der Bereitschaftsleitung ausscheiden. Für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder der Bereitschaftsleitung können Ersatzwahlen stattfinden.

Die Amtsdauer der nachträglich gewählten Mitglieder der Bereitschaftsleitung richtet sich nach der restlichen Amtsdauer der ausgeschiedenen Mitglieder der Bereitschaftsleitung.

Aufgaben und Rechte

Die Aufgaben und Rechte der Bereitschaftsleitung ergeben sich aus den Aufgabenkatalogen für Leitungs- und Führungskräfte der Bereitschaften.

*Aufgabenkataloge der
Leitungs- und Führungs-
kräfte der Bereit-
schaften*

Abwahl der Bereitschaftsleitung

Gegen die Bereitschaftsleitung oder einzelne ihrer Mitglieder können von stimmberechtigten Mitgliedern der Bereitschaftsversammlung Misstrauensanträge gestellt werden. Hierzu bedarf es eines schriftlichen begründeten Antrags von wenigstens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder. Hierauf ist unverzüglich das zuständige Wahlorgan der Bereitschaften ordnungsgemäß einzuberufen.

Bei Anträgen gegen die gesamte Bereitschaftsleitung sind gleichzeitig mit dem Antrag Vorschläge für die Kandidatur vorzulegen.

Eine Abwahl kann nur betrieben werden, wenn mehr als 50% der Wahlberechtigten an der Abstimmung teilnehmen.

Diejenigen, die das Amt innehaben, sind bei Erreichen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten abgewählt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, gilt der Antrag als gescheitert.

6.2.2 Kreisbereitschaftsleitung

Zusammensetzung der Kreisbereitschaftsleitung

Die Kreisbereitschaftsleitung besteht aus der Kreisbereitschaftsleiterin oder dem Kreisbereitschaftsleiter und deren Stellvertretungen.

Der Stellvertretung können bis zu fünf Personen unabhängig ihres Geschlechtes angehören.

Der Kreisbereitschaftsleitung sollen Personen beiderlei Geschlechts angehören.

Die Stellvertretung ist hierbei nicht nur Abwesenheitsvertretung, sondern aktiver Teil der Kreisbereitschaftsleitung.

Wahl der Kreisbereitschaftsleitung

Die Kreisbereitschaftsleitung wird durch den Kreisausschuss der Bereitschaften gewählt. Die Wahl wird erst durch schriftliche Bestätigung durch die Dienstvorgesetzte/ den Dienstvorgesetzten in der Landesbereitschaftsleitung gültig.

Falls ein Kreisausschuss der Bereitschaften nicht vorhanden ist, erfolgt die Wahl unmittelbar durch alle Bereitschaftsmitglieder der örtlichen Ebene (Urwahl).

Die Wahl- und Geschäftsordnung des Kreisausschusses der Bereitschaften legt die Bestimmungen für die Wahl der Kreisbereitschaftsleitung fest. Landesverbandliche Regelungen sind dabei einzuhalten.

Amtsdauer

Die Amtsdauer der Kreisbereitschaftsleitung ist angelehnt an die Amtsdauer des ehrenamtlichen Vorstandes oder Präsidiums des Kreisverbandes. Die Amtsdauer der Kreisbereitschaftsleitung beginnt und endet mit dem Tage der jeweiligen Neuwahl des ehrenamtlichen Vorstandes oder Präsidiums des Kreisverbandes.

Ersatzwahlen

Mitglieder einer Kreisbereitschaftsleitung können vorzeitig aus der Kreisbereitschaftsleitung ausscheiden. Für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder der Kreisbereitschaftsleitung können Ersatzwahlen stattfinden.

Die Amtsdauer der nachträglich gewählten Mitglieder der Kreisbereitschaftsleitung richtet sich nach der restlichen Amtsdauer der ausgeschiedenen Mitglieder der Kreisbereitschaftsleitung.

Aufgaben und Rechte

Die Aufgaben und Rechte der Kreisbereitschaftsleitung ergeben sich aus dem Aufgabenkatalog für Führungs- und Leitungskräfte der Bereitschaften und den Regelungen der Landesverbände.

*Aufgabenkataloge der
Leitungs- und Füh-
rungskräfte der Bereit-
schaften*

Die Verantwortung zur Führung/Verwaltung der Personalunterlagen der Mitwirkenden in den Bereitschaften obliegt der Kreisbereitschaftsleitung.

Abwahl der Kreisbereitschaftsleitung

Gegen die Kreisbereitschaftsleitung oder einzelne ihrer Mitglieder können von stimmberechtigten Mitgliedern des jeweiligen Kreisausschusses Misstrauensanträge gestellt werden. Hierzu bedarf es eines schriftlichen begründeten Antrags von wenigstens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder. Hierauf ist unverzüglich das zuständige Wahlorgan der Bereitschaften ordnungsgemäß einzuberufen.

Bei Anträgen gegen die gesamte Kreisbereitschaftsleitung sind gleichzeitig mit dem Antrag Vorschläge für die Kandidatur vorzulegen.

Eine Abwahl kann nur betrieben werden, wenn mehr als 50% der Wahlberechtigten an der Abstimmung teilnehmen.

Diejenigen, die das Amt innehaben, sind bei Erreichen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten abgewählt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, gilt der Antrag als gescheitert.

6.2.3 Landesbereitschaftsleitung

Zusammensetzung der Landesbereitschaftsleitung

Die Landesbereitschaftsleitung besteht aus der Landesbereitschaftsleiterin oder dem Landesbereitschaftsleiter und deren Stellvertretungen.

Der Stellvertretung können bis zu fünf Personen unabhängig ihres Geschlechtes angehören.

Der Landesbereitschaftsleitung sollen Personen beiderlei Geschlechts angehören.

Die Stellvertretung ist hierbei nicht nur Abwesenheitsvertretung, sondern aktiver Teil der Landesbereitschaftsleitung.

Wahl der Landesbereitschaftsleitung

Die Landesbereitschaftsleitung wird durch den Landesausschuss der Bereitschaften gewählt.

Die Wahl- und Geschäftsordnung des Landesausschusses der Bereitschaften legen die Bestimmungen für die Wahl der Landesbereitschaftsleitung fest.

Amts-dauer

Die Amtsdauer der Landesbereitschaftsleitung ist angelehnt an die Amtsdauer des ehrenamtlichen Vorstandes oder Präsidiums des Landesverbandes. Die Amtsdauer der Landesbereitschaftsleitung beginnt und endet mit dem Tage der jeweiligen Neuwahl des ehrenamtlichen Vorstandes oder Präsidiums des Landesverbandes.

Ersatzwahlen

Mitglieder einer Landesbereitschaftsleitung können vorzeitig aus der Landesbereitschaftsleitung ausscheiden. Für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder der Landesbereitschaftsleitung können Ersatzwahlen stattfinden.

Die Amtsdauer der nachträglich gewählten Mitglieder der Landesbereitschaftsleitung richtet sich nach der restlichen Amtsdauer der ausgeschiedenen Mitglieder der Landesbereitschaftsleitung.

Aufgaben und Rechte

Die Aufgaben und Rechte der Landesbereitschaftsleitung ergeben sich aus dem Aufgabenkatalog für Leitungs- und Führungskräfte der Bereitschaften und den Regelungen der Landesverbände.

Aufgabenkataloge der Leitungs- und Führungskräfte der Bereitschaften

Abwahl der Landesbereitschaftsleitung

Gegen die Landesbereitschaftsleitung oder einzelne ihrer Mitglieder können von stimmberechtigten Mitgliedern des Landesausschuss Misstrauensanträge gestellt werden. Hierzu bedarf es eines schriftlichen begründeten Antrags von wenigstens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder. Hierauf ist unverzüglich das zuständige Wahlorgan der Bereitschaften ordnungsgemäß einzuberufen.

Bei Anträgen gegen die gesamte Landesbereitschaftsleitung sind gleichzeitig mit dem Antrag Vorschläge für die Kandidatur vorzulegen.

Eine Abwahl kann nur betrieben werden, wenn mehr als 50% der Wahlberechtigten an der Abstimmung teilnehmen.

Diejenigen, die das Amt innehaben, sind bei Erreichen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten abgewählt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, gilt der Antrag als gescheitert.

6.2.4 Bundesbereitschaftsleitung

Zusammensetzung der Bundesbereitschaftsleitung

Die Bundesbereitschaftsleitung besteht aus der Bundesbereitschaftsleiterin bzw. dem Bundesbereitschaftsleiter und bis zu vier Stellvertretungen.

Der Bundesbereitschaftsleitung müssen Personen beiderlei Geschlechts angehören.

Die/Der im DRK-Generalsekretariat für die Bereitschaften verantwortliche hauptamtliche Referentin/Referent gehört der Bundesbereitschaftsleitung mit beratender Stimme an.

Wahl der Bundesbereitschaftsleitung

Die Bundesbereitschaftsleitung wird durch den Bundesausschuss der Bereitschaften gewählt.

Die Wahl- und Geschäftsordnung des Bundesausschusses der Bereitschaften legt die Bestimmungen für die Wahl der Bundesbereitschaftsleitung fest.

Wahl- und Geschäftsordnung des Bundesausschusses der Bereitschaften

Amtsdauer

Die Amtsdauer der Bundesbereitschaftsleitung richtet sich nach der Amtsdauer des DRK-Präsidiums. Die Amtsdauer der Bundesbereitschaftsleitung beginnt und endet mit dem Tage der jeweiligen Neuwahl des Präsidiums des DRK.

Ersatzwahlen

Mitglieder einer Bundesbereitschaftsleitung können vorzeitig aus der Bundesbereitschaftsleitung ausscheiden. Für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder der Bundesbereitschaftsleitung können Ersatzwahlen stattfinden.

Die Amtsdauer der nachträglich gewählten Mitglieder der Bundesbereitschaftsleitung richtet sich nach der restlichen Amtsdauer der ausgeschiedenen Mitglieder der Bundesbereitschaftsleitung.

Aufgaben und Rechte

Die Aufgaben und Rechte der Bundesbereitschaftsleitung ergeben sich aus dem Aufgabenkatalog für Leitungs- und Führungskräfte der Bereitschaften.

Aufgabenkataloge der Leitungs- und Führungskräfte der Bereitschaften

6.3 Ärztinnen und Ärzte der Bereitschaften (optional)

Die Einbindung von Ärztinnen und Ärzten in die Organisation der Bereitschaften ist ein wichtiges Alleinstellungsmerkmal des Deutschen Roten Kreuzes.

Ärztinnen und Ärzte haben in ihrer jeweiligen Verbandsstufe fachlich beratende Funktionen oder sind medizinische Fachvorgesetzte.

Ärztinnen und Ärzte in Einsatzeinheiten und anderen Einsatzformationen der Bereitschaften werden durch die Kreisbereitschaftsärztin/den Kreisbereitschaftsarzt nach vorheriger Anhörung der jeweiligen Einheit ernannt.

Die Wahl von Ärztinnen und Ärzten in die Leitungen der Bereitschaft auf örtlicher Ebene, Kreisverbands- und Landesverbandsebene erfolgt analog der Wahl der Leitungskräfte.

Weisungsrecht

Ärztinnen und Ärzte sind ausschließlich in ihrer jeweiligen Funktion fachlich (medizinisch) weisungsberechtigt.

Ein allgemeines Weisungs- und Direktionsrecht sowie das Disziplinarrecht sind hiermit nicht verbunden. Die Stellung der jeweils zuständigen Leitungs- oder Führungskraft als unmittelbare Dienstvorgesetzte für die Bereitschaftsmitglieder bleiben deshalb von dieser fachlichen Weisungsbefugnis unberührt.

Aufgaben

Im Aufgabenkatalog für Ärztinnen und Ärzte der Bereitschaften sind die ärztlichen Aufgaben in den Bereitschaften beschrieben.

6.4 Katastrophenschutz-Beauftragte

Für Belange des Katastrophenschutzes ist der Katastrophenschutz-Beauftragte als das Bindeglied zwischen dem DRK Kreisverband und dem politischen Kreis zuständig. Die Ernennung der Gruppenführer obliegt der Kreisbereitschaftsleitung.

Die jeweilige Leitungsebene und der Katastrophenschutz-Beauftragte arbeiten hier partnerschaftlich zusammen. Die Katastrophenschutz-Beauftragten haben keine Weisungsbefugnis und Führungstätigkeit. Näheres regelt die DRK-Krisenmanagement-Vorschrift.

DRK-Krisenmanagement-Vorschrift (K-Vorschrift)

6. 5 Führungskräfte der Bereitschaften

Führungskräfte führen Einsatzformationen, sind in der Führungsorganisation tätig oder nehmen konkret zugewiesene Sonderfunktionen wahr. Führungspositionen können Mehrfachbesetzungen haben.

Da die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft eine ausschließliche aktive Mitarbeit erfordert, kann nicht als Führungskraft ernannt werden, wer einer anderen im Zivil- und Katastrophenschutz mitwirkenden Organisation als aktives Mitglied im Einsatzdienst angehört.

Aufgaben von Führungskräften

Führungskräfte von Einsatzformationen sind für ihre Einsatzformationen bei Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Einsätzen und Übungen verantwortlich.

Die Aufgaben und Tätigkeiten der Führungskräfte sind in Dienstvorschriften, Aufgabenkatalogen und Stellenbeschreibungen festgelegt.

Ernennung von Führungskräften

Führungskräfte werden von den zuständigen Leitungen der Bereitschaften der jeweiligen Ebene ernannt und die Ernennung von diesen widerrufen.

Führungskräfte für den Zivil- und Katastrophenschutz werden von der Kreisbereitschaftsleitung ernannt und widerrufen und sind diesen direkt unterstellt.

Zugführer werden ausschließlich von der Kreisbereitschaftsleitung ernannt und widerrufen und sind dieser direkt unterstellt.

Verbandsführer werden ausschließlich von der Landesbereitschaftsleitung ernannt und widerrufen und sind dieser direkt unterstellt.

Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften sind Führungskräfte für den Zivil- und Katastrophenschutz der zuständigen Behörde mitzuteilen. Dies hat jedoch keinen Einfluss auf die Regel, dass Rotkreuz-Einheiten im Einsatz nur unter Führung von Rotkreuz-Führungskräften den staatlichen Führungsstrukturen unterstellt werden.

Amtszeit

Die Amtszeit der Führungskräfte orientiert sich an der Amtszeit der sie ernennenden Leitungskräfte.

Innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Amtszeit der sie ernennenden Leitungskräfte sind ernannte Führungskräfte zu bestätigen oder neue Führungskräfte zu ernennen.

Zur Sicherstellung der Einsatzfähigkeit ist die jeweilige Funktion der/des bisher Ernannten bis zur Bestätigung oder Ernennung einer neuen Funktionsträgerin/eines neuen Funktionsträgers weiter wahrzunehmen.

Die Tätigkeit als Führungskraft in Einsatzformationen soll mit dem Regelrenteneintrittsalter enden. Ansonsten muss eine Begründung vorliegen, die in den Personalakten zu dokumentieren ist.

Widerruf der Ernennung von Führungskräften

Die Ernennung von Führungskräften ist durch die jeweilige Leitung der Bereitschaft zu widerrufen, wenn diese

- sich als ungeeignet erweisen
- an vorgesehenen Fortbildungsveranstaltungen nicht regelmäßig teilnehmen
- wegen anderer Aufgaben ihre Einsatzfähigkeit gefährden.

Bei Verfehlungen gem. Ziffer V.1 der Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften können Führungskräfte abberufen werden. Einzelheiten regelt die Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften.

6.6 Fachbeauftragte und Fachberatende

Leitungskräfte aller Verbandsebenen können sich der Fachkompetenz von Fachbeauftragten und Fachberatenden bedienen.

Fachbeauftragte sind Personen, die Pflichten und Aufgaben für ein definiertes Aufgabengebiet im Auftrag der jeweiligen Bereitschaftsleitung übernehmen. Das kann beispielsweise ein Fachdienst sein.

Fachberatende sind Personen, die die jeweilige Bereitschaftsleitung in einem definierten Fachgebiet beraten.

Ernennung

Fachbeauftragte und Fachberatende werden von der jeweiligen Leitung der Bereitschaft ernannt und die Ernennung von dieser widerrufen.

Amtsdauer

Die Dauer der Ernennung der Fachbeauftragten und Fachberatenden orientiert sich an der Wahlperiode der zuständigen Leitungskräfte. Innerhalb von 3 Monaten nach deren Ablauf sind Stelleninhabende zu bestätigen oder neue zu ernennen. Zur Sicherstellung der Einsatzfähigkeit sind die Aufgaben bis zur Bestätigung oder Neuberufung weiter wahrzunehmen.

Widerruf der Ernennung von Fachbeauftragten und Fachberatern

Die Ernennung von Fachbeauftragten und Fachberatenden kann widerrufen werden, wenn

- diese sich als ungeeignet erweisen,
- ein Bedarf nicht mehr gegeben ist.

6.7 Weisungsrechte

Die Weisungsbefugnis beschränkt sich auf den Rotkreuz-Dienst.

Bereitschaftsleitungen aller Ebenen sind gegenüber den jeweils nachgeordneten Bereitschaftsleitungen und Führungskräften weisungsbefugt.

Örtliche Bereitschaftsleitungen sind gegenüber den in der Bereitschaft tätigen Ehrenamtlichen und Interessenten weisungsbefugt.

Führungskräfte sind im Rahmen von Einsätzen, Übungen und Ausbildungsveranstaltungen den unterstellten Kräften gegenüber weisungsbefugt.

In Ausnahmefällen kann die übergeordnete Bereitschaftsleitung unmittelbar den in der Bereitschaft Tätigen Weisungen erteilen. Ausnahmefälle liegen insbesondere bei Gefahr im Verzug vor. Die unmittelbar zuständige Leitungs- oder Führungskraft ist unverzüglich zu informieren.

Das durch die Satzung begründete Weisungsrecht der Präsidentin/des Präsidenten des DRK, der Präsidentinnen und Präsidenten der Landesverbände und der Präsidentinnen und Präsidenten bzw. ehrenamtlichen Vorsitzenden der Kreisverbände bleibt unberührt.

Ärztinnen und Ärzte sind fachlich (medizinisch) weisungsberechtigt

Sonstiges, besonders benanntes qualifiziertes Personal ist nur in seiner fachlichen Tätigkeit weisungsberechtigt.

Wenn mehrere Bereitschaftsmitglieder außerhalb der Regelstrukturen und ohne vorherige Vorgabe der Führungsstruktur tätig werden müssen, hat das Bereitschaftsmitglied mit der höchsten aufgabenbezogenen Qualifikation das Weisungsrecht.

Dieses kann in gegenseitigem Einverständnis an ein anderes Mitglied der Gruppe übertragen werden.

Das Weisungsrecht bei Massenansturm von Verletzten, Großschadenslagen und Katastrophen ist gesondert im Rahmen der DRK-Krisenmanagement-Vorschrift (K-Vorschrift), ergänzenden Richtlinien des Bundesverbandes und der Landesverbände geregelt. Hier sind insbesondere auch landesrechtliche Regelungen zu beachten.

DRK-Krisenmanagement-Vorschrift (K-Vorschrift)

Das Rote Kreuz versteht sich mit seinen Potenzialen des Komplexen Hilfeleistungssystems als Teil der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr. Wenn das Rote Kreuz dabei in direkter staatlicher Beauftragung tätig wird und für die Dauer eines Einsatzes seine Einheiten den staatlichen Führungsstrukturen unterstellt, werden diese Einheiten jedoch immer von eigenen Rotkreuz-Führungskräften geführt.

6.7.1 Weisungsrecht und Zuständigkeiten bei Diensten und Veranstaltungen

Bei Diensten und Veranstaltungen, die sich auf den zuständigen Bereich eines Ortsvereins beschränken, gilt zwingend das Territorialprinzip.

Bei Diensten und Veranstaltungen

- mit gleichzeitigem Einsatz von Einsatzkräften mehrerer Bereitschaften oder Einheiten im Zuständigkeitsbereich eines Ortsvereins oder einer Bereitschaft oder
- auf dem Gebiet mehrerer Ortsvereine oder
- die einen gleichzeitigen Einsatz von 50 Helfern überschreiten,

ist die Kreisbereitschaftsleitung aktiv bei der Planung und Vorbereitung mit einzubeziehen, bzw. unverzüglich zu unterrichten. Ihr steht das unbeschränkte Recht zu, jederzeit (bei vorhandener Führungsqualifikation) die Führung des Einsatzes selbst zu übernehmen oder auf andere Führungskräfte zu delegieren.

Bei Einsätzen und Veranstaltungen, die sich ausschließlich auf das Territorium eines Kreisverbandes erstrecken, gilt zwingend das Territorialprinzip. Abweichungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der zuständigen Kreisbereitschaftsleitung.

Bei Diensten und Veranstaltungen

- mit gleichzeitigem Einsatz von Helfern mehrerer Bereitschaften oder Einheiten verschiedener Kreisverbände oder
- auf dem Gebiet mehrerer Kreisverbände oder
- die einen gleichzeitigen Einsatz von 80 Helfern überschreiten

ist die Landesbereitschaftsleitung bei der Planung und Vorbereitung mit einzubeziehen, bzw. unverzüglich zu unterrichten. Ihr steht das unbeschränkte Recht zu, jederzeit die Führung des Einsatzes selbst zu übernehmen oder auf andere Führungs- oder Leitungskräfte zu delegieren.

6.7.2 Einrichtung von Einsatzstäben

Für die Koordinierung und Sicherstellung von Einsätzen werden Einsatzstäbe gebildet. Einzelheiten regeln die DRK-Katastrophenschutz-Vorschrift, ergänzende Richtlinien des Bundesverbandes und der Landesverbände.

DRK-Krisenmanagement-Vorschrift (K-Vorschrift)

7. Zusammenarbeit mit anderen im Deutschen Roten Kreuz

7.1 Mitwirkung im ehrenamtlichen Vorstand/Präsidium

Die Mitwirkung der Bereitschaften in den Organen des Vereins erfolgt durch Leitungskräfte der Bereitschaften.

Gewählte Leiterinnen und Leiter der Bereitschaften auf Orts-, Kreis-, Bezirks-, Landes- oder Bundesebene sind grundsätzlich zugleich ordentliche Mitglieder in den ehrenamtlichen Vorständen/Präsidien ihrer Verbandsebene.

Diese Mitwirkung ist über Satzungen der jeweiligen Verbandsstufe sicherzustellen. Es gelten die von den zuständigen Organen des DRK e. V. verbindlich beschlossenen Mindeststandards.

Mindeststandards für hauptberufliche Unterstützungsstrukturen für die ehrenamtliche Tätigkeit im DRK und Mindeststandards für die Arbeit mit Ehrenamtlichen im DRK

7.2 Ausstattung und Finanzierung der Bereitschaften

Rotkreuz-Dienste sind unter Beachtung der gesetzlichen und verbandseigenen Sicherheits-, Unfallverhütungs- und Verkehrsvorschriften durchzuführen. Bei allen Tätigkeiten, die aufgrund ihrer Art Verletzungen oder Gesundheitsbeeinträchtigungen hervorrufen könnten und die durch andere (technische oder organisatorische) Maßnahmen nicht verhindert werden können, muss daher eine persönliche Schutzausrüstung getragen werden. Diese orientiert sich an Art und Umfang der jeweiligen Aufgabenerfüllung. Einzelheiten können durch entsprechende Vorschriften festgelegt werden. Die Schutzausrüstung muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Kosten der Beschaffung sind von der Verbandsebene zu tragen, auf der das Mitglied mitwirkt.

Die Finanzierung der Arbeit der Bereitschaften wird in den Haushalts- und Wirtschaftsplänen der jeweiligen Verbandsebene des DRK geregelt.

Die individuelle wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der jeweiligen Verbandsstufe ist dabei zu berücksichtigen. Gleichzeitig sollen Ausrüstung und Finanzierung der Bereitschaften die Erfüllung der Aufgaben als Nationale Rotkreuz-Gesellschaft und die Bearbeitung der Weltkernaufgaben ermöglichen.

8 Ausbildung

Bereitschaftsmitglieder, frei Mitarbeitende und registrierte freiwillige Helfende sollen die Ausbildungen haben, die für Art und Umfang ihrer jeweiligen Rotkreuz-Tätigkeit erforderlich sind.

Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung im Deutschen Roten Kreuz

Bereitschaftsmitglieder, die ihre Tätigkeit in Fachdiensten oder in Einsatzformationen ausüben, brauchen eine breite fachliche Grundausbildung, um multifunktional eingesetzt werden zu können.

Mit geeigneten Fortbildungsmaßnahmen sollen die Ausbildungen ständig auf dem Laufenden halten werden.

Die zuständigen Leitungs- und Führungskräfte tragen für Aus- und Fortbildung die Verantwortung.

Die Teilnahme an Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der ausgeübten oder vorgesehenen Tätigkeit stehen, ist im Einvernehmen mit der zuständigen Bereitschaftsleitung zu ermöglichen.

Auf die Qualifizierung von Leitungs- und Führungskräften ist im Sinn vorausschauender Personalentwicklung zu achten.

Die Voraussetzungen zur Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen sowie deren Inhalte regeln die DRK-Ausbildungsordnung sowie die Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften der Bereitschaften.

In Zielsetzung und Inhalten vergleichbare Qualifikationen sind anzuerkennen.

9 Ausstattung der Bereitschaften

Die Ausstattung der Bereitschaften und Einsatzformationen sowie der Angehörigen der Bereitschaften orientiert sich an den jeweiligen Aufgaben. Einzelheiten können durch entsprechende Vorschriften festgelegt werden.

Die Ausrüstung und Ausstattung muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik (z.B. DIN-Normen, VDE-Vorschriften) entsprechen. Die Führungskräfte wirken in den jeweiligen ehrenamtlichen Vorständen/Präsidien darauf hin, dass dementsprechend Ausrüstung und Ausstattung beschafft, vorgehalten und bereitgestellt wird.

10 Inspektionsrecht/ -pflicht

Die Landesbereitschaftsleitung und die Kreisbereitschaftsleitungen haben bezüglich aller Bereitschaften und Einsatzformationen Inspektionsrecht und -pflicht.

Gleiches gilt für Gruppenführer der Führungsgruppen und oder Zugführer bezüglich deren untergeordneter Gruppierungen.

Dieses bezieht sich auf die Überprüfung des Personal- und Ausbildungsstandes, die Materialausstattung sowie die Einsatzbereitschaft aller untergeordneten Gliederungen.

11 Ermächtigung

Die Landesbereitschaftsleitung ist ermächtigt, auf der Grundlage dieser Ordnung weitere Regelungen zu treffen.

12 Datenschutz

Die Bestimmungen des Datenschutzes sind in allen Bereichen einzuhalten.

13 Geltungsbereich, Verbindlichkeitsgrad, Übergangsbestimmungen

Die in dieser Ordnung durch graue Hinterlegung hervorgehobenen Texte sind für die Bereitschaften aller Verbandsebenen innerhalb des Deutschen Roten Kreuzes gültig und verbindlich.

Um die Lesefreundlichkeit zu verbessern, wird an einigen Stellen bei Personenbezeichnungen und personenbedingten Hauptwörtern ausschließlich die männliche Form verwendet. Im Sinne der Gleichbehandlung gelten entsprechend gleiche Begriffe für alle Geschlechter.

Zu dieser Ordnung gibt es Anlagen und ergänzende Regelungen. Diese Anlagen und Regelungen werden durch den Bundesausschuss der Bereitschaften oder den jeweiligen Landesausschuss der Bereitschaften beschlossen.

Die Bundessatzung des Deutschen Roten Kreuzes und die Satzung des DRK-Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V. gehen den Bestimmungen dieser Ordnung vor.

Der Verhaltenskodex des DRK-Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V. ist in seiner jeweils gültigen Fassung verbindlich zu befolgen.

Sollte eine Bestimmung dieser Ordnung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Es besteht in diesem Fall die Verpflichtung, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung in der Ordnung der Bereitschaften zu treffen.

Diese Ordnung der Bereitschaften tritt mit Genehmigung der Landesversammlung des Deutschen Roten Kreuzes, Landesverband Schleswig-Holstein e.V. vom 11. November 2022 in Kraft, soweit nicht in dieser Ordnung oder deren Anhängen und Anlagen anders festgelegt.

Gleichzeitig wird die Ordnung der Gemeinschaft Bereitschaften des DRK-Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V. in der von der Landesversammlung des DRK-Landesverbandes Schleswig-Holstein am 18.11.2011 beschlossenen Fassung aufgehoben.

Bei laufenden Vorgängen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens sind diese nach den Regeln der alten Ordnung zügig abzuschließen.

Strukturen, die nach der alten Ordnung noch bestehen, und die nach der neuen Ordnung nicht mehr oder in anderer Form bestehen, sind spätestens bis zum 31. Dezember 2022 aufzulösen bzw. zu überführen.